

Prüfungsordnung
für den Bachelor-/Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 25. Oktober 2000

zuletzt geändert durch die
"Sammelsatzung vom 31. März 2009"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-26.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Regelungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Gliederung und Abschluss des Studiums	1
§ 3	Studiendauer	2
§ 4	Prüfungsausschuss	2
§ 5	Prüfer und Beisitzer	4
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	4
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8	Mängel im Prüfungsverfahren	6
§ 9	Schriftliche und mündliche Prüfungen	6
§ 10	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	7
§ 11	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	8
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 13	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	10
§ 14	Freiversuche	11
II.	Bachelorprüfung	12
§ 15	Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	12
§ 16	Prüfungs- und Anmeldungstermine	13
§ 17	Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 18	Zulassungsverfahren, Meldefristen	14
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit	15
§ 20	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	15
§ 21	Wiederholung der Bachelorarbeit	16
§ 22	Bestehen der Bachelorprüfung	16
§ 23	Zeugnis und Bachelorurkunde	17
§ 24	Wiederholung von Teilprüfungen	17
§ 25	Endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 26	Zusatzprüfungen	18
§ 26a	Pflichtpraktikum	18
§ 26b	Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung	19

III.	Masterprüfung	19
§ 27	Qualifikation für den Masterstudiengang	19
§ 28	Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	19
§ 29	Prüfungs- und Anmeldungstermine	20
§ 30	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	21
§ 31	Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung	22
§ 32	Wiederholung von Teilprüfungen der Masterprüfung	22
§ 33	Mündliche Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung	22
§ 34	[entfällt]	23
§ 35	Zulassung zur Masterarbeit	23
§ 36	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit	24
§ 37	Wiederholung der Masterarbeit	25
§ 38	Bestehen der Masterprüfung	25
§ 39	Endgültig nicht bestandene Masterprüfung	25
§ 40	Zeugnis und Masterurkunde	25
§ 41	Zusatzprüfungen	26
IV.	Schlussbestimmungen	27
§ 42	Ungültigkeit von Prüfungen	27
§ 43	Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 44	Öffentliche Bekanntmachungen	27
§ 45	Inkrafttreten	28
Anhang 1:	Module des EES-Bachelor-Programms	29
Anhang 2:	Module des EES-Master-Programms	30

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:¹

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung und Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelor-/Masterstudium European Economic Studies (EES) besteht aus zwei Studiengängen mit dem wissenschaftlichen Kernfach Volkswirtschaftslehre: dem Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
- (2) ¹Jeder dieser Studiengänge wird jeweils mit einer studienbegleitenden, berufsqualifizierenden Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiengangs bildet die Bachelorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.
- (3) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B. A.) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: "Bachelor of Arts (Univ. Bamberg)" bzw. "B. A. (Univ. Bamberg)".

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- (4) ¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: "Master of Arts (Univ. Bamberg)" bzw. "M. A. (Univ. Bamberg)".

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Studiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt einschließlich des Auslandsstudienjahrs und der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Höchststudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt einschließlich des Auslandsstudienjahrs und der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (3) Die Studiendauer des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) Die Höchststudiendauer des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzer an die Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,

5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

²Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. ³Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. ⁴Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.
- (3) ¹Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung des Prüfers der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die jeweilige Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden im Bachelorstudiengang angerechnet, wenn sie inhaltlich und hinsichtlich der Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt höchstens im Umfang von 75 Kreditpunkten.

- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen oder anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden im Masterstudiengang angerechnet, wenn sie inhaltlich und hinsichtlich der Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt höchstens im Umfang von 60 Kreditpunkten.
- (3) Über die Anrechnung von nicht bestandenem Prüfungsteilen in wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen oder Masterstudiengängen oder anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorgelegt werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ²Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 8 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 9 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und aus der Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (3) Klausurarbeiten können bei entsprechendem Angebot durch den jeweiligen Prüfer durch Seminarleistungen ersetzt werden.

- (4) ¹In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Für jede Klausurarbeit sind in ausreichendem Umfang Wahlmöglichkeiten zu geben, soweit nicht die Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer etwas anderes erfordern.
- (6) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen. ⁴Auf begründeten Antrag eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach etwa zwanzig Minuten dauern.
- (8) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (9) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.

- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 11 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer allein benotet.

- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (3) Neben der deutschen Bezeichnung wird stets die korrespondierende Bewertung gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.
- (4) Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden mit dem Prüfungsort aufgeführt.
- (5) Die Note in einem Modul ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Teilmodule.
- (6) ¹Die Modulnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) Die Gesamtnote einer Prüfung (Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.
- (8) ¹Für die Bezeichnung der Prüfungsgesamtnote gilt Absatz 6 entsprechend. ²Wenn die Prüfungsgesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 13 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Fachprüfungen in den Modulen werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Das Gewicht einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Kreditpunkten bestimmt.
- (2) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. ²Die Ergebnisse bestandener Teilprüfungen eines Moduls werden dem Kreditpunktekonto, die Ergebnisse nicht bestandener Teilprüfungen und Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Maluspunktekonto zugerechnet. ³Beim Wechsel eines Moduls oder eines Teilmoduls bleiben erworbene Maluspunkte bestehen. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilmodulen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungsleistungen ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Module die vorgegebene Schranke nicht überschreitet. ³Die Anzahl der Kreditpunkte und Maluspunkte der einzelnen Module sowie der einzelnen Teilmodule werden für die Bachelorprüfung in Anhang 1 und für die Masterprüfung in Anhang 2 aufgeführt. ⁴Die vorgegebene Maluspunkteschranke des Bachelorstudiums bestimmt Anhang 1, die des Masterstudiums Anhang 2.
- (5) Teilprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, als mündliche Prüfungen, als Bachelor- bzw. Masterarbeit oder als andere Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 3 erbracht. Klausurarbeiten finden in der Regel jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

- (6) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung.

§ 14 Freiversuche

- (1) ¹Vor Beginn der ersten Ablegung einer Teilprüfung eines Moduls oder Teilmoduls kann ein Kandidat einen Freiversuch geltend machen. ²Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr von Freiversuchen ist ausgeschlossen; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. ²Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. ³Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.
- (3) Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn der Kandidat während eines Semesters ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführen konnte.
- (4) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (5) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im dritten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Gegenstand der Bachelorprüfung sind die Inhalte des Bachelorstudiums. ²Die Bachelorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studiengangs anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst folgende Teile:
1. Teilprüfungen in den folgenden Modulen:
 - a) Volkswirtschaftslehre, Grundlagen
 - b) Volkswirtschaftslehre, Anwendungen
 - c) Betriebswirtschaftslehre
 - d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - e) Ökonometrie
 - f) Vertiefung
 - g) Recht,
 - h) Wirtschaftsfremdsprachen
 - i) Soziologie
 2. Prüfungsleistungen im Auslandsstudienjahr,
 3. Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Bachelorarbeit).
- (3) In den Modulen gemäß Absatz 2 Nr.1 sind Teilprüfungen mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen.
- (4) Im ersten Fachsemester sind im Modul gemäß Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a folgende Teilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen: Mikroökonomik I und Makroökonomik I.
- (5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im zweiten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Ein Freiversuch nach § 14 kann nicht geltend gemacht werden.

- (6) ¹Die im Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 Nr. 2 zu erbringenden Prüfungsleistungen sind entsprechend dem in Anhang 1 angegebenem Umfang vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu vereinbaren („Learning agreement“). ²Prüfungsleistungen sollen insbesondere die Volkswirtschaftslehre ergänzende Inhalte mit internationalem Bezug aufweisen. ³Einzelheiten dazu und Ansprechpersonen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Den Modulen und Teilmodulen, den Prüfungsleistungen im Auslandsstudienjahr sowie der Bachelorarbeit sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 16 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Bachelorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Bachelorprüfung hat sich der Student in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Bachelorprüfung (Teilprüfungen) werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) ¹Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 an, dass er diese Teilprüfungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im Bachelorstudiengang EES an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.

§ 18 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 16 Abs. 3 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 6 anzurechnen sind und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang oder einem verwandten Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Entspricht die Anmeldung zur Bachelorprüfung nicht den Anforderungen nach Abs. 2, wird der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind, oder
 3. der Student an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Bachelorprüfung im selben Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 erfüllt und mindestens 96 Kreditpunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 18.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 muß spätestens vier Wochen nach Abschluß des Auslandsjahres erfolgen. ²Der Abschluss der Bachelorarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 2 erfolgen. ³Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

§ 20 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens vier Wochen nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Der Beurteilung kann eine Aussprache über die Bachelorarbeit vorausgehen, an der der Betreuer oder die Betreuerin und ein Beisitzer oder eine Beisitzerin teilnehmen. ³Die Aussprache soll nicht länger als 30 Minuten dauern. ⁴Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe erfolgen. ⁵Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁶Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁷Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 12 Abs. 2.
- (6) Die Note der Bachelorarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

¹Ist die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann der Kandidat eine zweite Bachelorarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu bewerben. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. jede der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 genannten Teilprüfungen bestanden ist,
2. die Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 erbracht sind und
3. die Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist.

§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ²Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ³Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (3) Mit dem Aushändigen der Bachelorurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Absatz 2 zu führen.
- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.
- (5) ¹Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und/oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. ²Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

§ 24 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Bachelorprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Module der Bachelorprüfung den in Anhang 1 angegebenen Wert nicht übersteigt.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Bachelorprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 14 Abs. 1 und 4 möglich.
- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten möglichen Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird.

§ 25 Endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Bachelorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Bachelorprüfung nicht bestanden hat.

§ 26 Zusatzprüfungen

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Modulen im Rahmen der Bachelorprüfung prüfen lassen.
- (2) Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 26a Pflichtpraktikum

Während des Bachelorstudiums ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen abzuleisten.

§ 26b Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum im Sinne von § 26a.

III. Masterprüfung

§ 27 Qualifikation für den Masterstudiengang

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer die Bachelorprüfung im Studiengang EES mit mindestens der Note „gut“ bestanden hat.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 geforderten Bachelorprüfung kann der Prüfungsausschuss bei inhaltlicher und bezüglich der Prüfungsanforderungen bestehender Gleichwertigkeit auch andere Bachelorprüfungen zulassen sowie andere Hochschulabschlussprüfungen, die in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung nach Abs. 2 von der Erbringung zusätzlicher Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

§ 28 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studiengangs selbständig anzuwenden.

- (2) Die Masterprüfung umfasst folgende Teile:
1. Teilprüfungen in den folgenden Studienabschnitten:
 - a) Grundprogramm
 - b) Spezialisierung:
Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik
oder
Internationale und Monetäre Ökonomik
 - c) zwei Wirtschaftsfremdsprachen,
 2. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Masterarbeit).
- (3) Den einzelnen Teilprüfungsleistungen aus Abs. 2 sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte, Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet.

§ 29 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) eines Prüfungstermins finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. ²Zugehörige mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. ²Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für die mündlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 erfüllt sind.
- (5) ¹Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Masterprüfung an, dass er alle zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß § 28 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige

Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (6) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 5 zur Anfertigung der Masterarbeit bei nach Ablauf der Höchststudiendauer noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Qualifikation gemäß § 27 nachweist,
2. nicht bereits die Masterprüfung in demselben oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
3. nicht bereits den Masterstudiengang oder einen verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 3 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung gemäß § 18,
3. eine Erklärung zur Voraussetzung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.

- (3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 31 Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung

- (1) Zu den Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 30 erfüllt.
- (2) ¹Der Wechsel eines Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des § 28 Abs. 2 ist unter Beachtung der Frist gemäß § 3 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Im bisherigen Modul erworbene Maluspunkte werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 übertragen.
- (3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 30.

§ 32 Wiederholung von Teilprüfungen der Masterprüfung

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilprüfung der Masterprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer der Masterprüfung den in Anhang 2 angegebenen Wert nicht übersteigt.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Masterprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 14 Abs. 1 und 5 möglich.
- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten möglichen Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird.

§ 33 Mündliche Teilprüfungsleistungen der Masterprüfung

- (1) Ist in einem Teilmodul neben einer schriftlichen Teilprüfungsleistung (Klausurarbeit) oder einer Hausarbeit oder einer Seminarleistung eine mündliche Teilprüfungsleistung zu erbringen, so ist diese im selben Prüfungstermin wie die zugehörige Klausurarbeit, Hausarbeit oder Seminarleistung abzulegen.

- (2) ¹Im Fall von Abs. 1 wird die Note des Teilmoduls als gewichtetes Mittel aus der mündlichen Teilprüfungsleistung und der anderen Teilprüfungsleistungen ermittelt. ²Das Gewicht der mündlichen Prüfungsleistung beträgt ein Drittel.
- (3) Im Fall von Abs. 1 ist die Prüfung des Teilmoduls bestanden, falls die Note des Teilmoduls gemäß Abs. 2 "ausreichend" (4,0) oder besser lautet.

§ 34 [entfällt]

§ 35 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 30 Abs. 1 erfüllt und mindestens 48 Kreditpunkte im Masterstudiengang erworben hat.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 30.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ³Auf Antrag des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers kann eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten vergeben werden. ⁴Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Zeitraum der Bearbeitung auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (6) ¹Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Absatz 3 muss spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 liegen. ²Der Abschluss der Masterarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 4 erfolgen.

§ 36 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß § 35 Abs. 5 in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Der Beurteilung kann eine Aussprache über die Masterarbeit vorausgehen, an der der Betreuer oder die Betreuerin und ein Beisitzer oder eine Beisitzerin teilnehmen. ³Die Aussprache soll nicht länger als 30 Minuten dauern. ⁴Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von 12 Wochen nach Abgabe erfolgen. ⁵Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁶Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁷Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 12 Abs. 2.
- (6) Die Note der Masterarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 37 Wiederholung der Masterarbeit

¹Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann der Kandidat eine zweite Masterarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit zu bewerben. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 38 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. jede der in § 28 Abs. 2 Nr. 1 genannten Teilprüfungen bestanden ist und
2. die Masterarbeit gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 39 Endgültig nicht bestandene Masterprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Masterprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Masterarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) § 25 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 40 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Masterarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ²Die Masterurkunde wird vom Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-

Friedrich-Universität Bamberg versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (3) Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Absatz 2 zu führen.
- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (5) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und/oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

§ 41 Zusatzprüfungen

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern im Rahmen der Masterprüfung prüfen lassen.
- (2) ¹Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 44 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2000 (im KWMBI II noch nicht veröffentlicht) ist gegenstandslos.

ANHANG 1: Module des EES-Bachelor-Programms

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte ₁
Volkswirtschaftslehre, Grundlagen	Mikroökonomik I	V/Ü	6
	Mikroökonomik II		6
	Makroökonomik I	V/Ü	6
	Makroökonomik II		6
Volkswirtschaftslehre, Anwendungen	Proseminar „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa“	S	4
	Teilmodul aus „Wirtschaftspolitik in Europa“ ²	V/Ü	6
	Projektseminar	S	6
Betriebswirtschaftslehre	Grundzüge der BWL I: Internationales Management	V/Ü	5
	Ein weiteres Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“	V/Ü	5
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü	4
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü	4
Ökonometrie	Einführung in die Ökonometrie	V/Ü	8
	Wahlweise eines der beiden Teilmodule • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü	8
Vertiefung	Zwei der folgenden Teilmodule: • Einführung in die internationale und europäische Politik • Einführung in den europäischen Gesellschaftsvergleich • Teilmodule aus „Angewandte VWL“ ² • Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“ • Teilmodul aus „Allgemeine BWL“ • Öffentliches Recht I • Grundlagen des europäischen u. internationalen Wirtschaftsrechts • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü/S	10 ³
Recht	Privatrecht I	V/Ü	6
Wirtschaftsfremdsprachen	Wirtschaftsfremdsprache I	S	12
	Wirtschaftsfremdsprache II	S	12
Soziologie	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	V/Ü	8
Auslandstudienjahr	Auslandsstudium mit berufsqualifizierender Schwerpunktsetzung gemäß Learning Agreement		48
Pflichtpraktikum	Sechswöchiges Pflichtpraktikum		
Bachelorarbeit	Sechswöchige Abschlussarbeit		10
Summe			180

¹ Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 122 ECTS-Punkte.

² Die Teilmodule werden durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

³ Werden im Vertiefungsmodul mehr als 10 ECTS Punkte erbracht, dann wird die schlechtere Leistung nur anteilig angerechnet.

Angaben zu Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten sowie Teilnahmevoraussetzungen und Angebotszyklus ihrer Kurse und Teilprüfungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer durch Aushang bekannt gegeben.

ANHANG 2: Module des EES-Master-Programms**Grundprogramm**

Modul		LVA	ECTS-Punkte*
Spezielle Mikroökonomik		V/Ü	6
Spezielle Makroökonomik		V/Ü	6
Ökonometrie		V/Ü	6
Dynamik, Stabilität und Optimierung		V/Ü	6
Allokationstheorie und -politik		V/Ü	6
Summe			30

Fremdsprachen

Wirtschaftsfremdsprache 1		S	10
Wirtschaftsfremdsprache 2		S	10
Summe			20

Spezialisierung „Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte ₁
Modul 1: Staat und Wachstum	Teilmodul 1/I	V/Ü	6
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6
Modul 2: Steuern und internationale Besteuerung	Teilmodul 2/I	V/Ü	6
	Teilmodul 2/II	HS	6
Modul 3: Grundlagen der Sozialpolitik	Teilmodul 3/I	V/Ü	6
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6
Modul 4: Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik	Teilmodul 4/I	V/Ü	6
	Teilmodul 4/II	HS	6
Summe			48

Spezialisierung „Internationale und Monetäre Ökonomik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*
Modul 1: Außenhandelstheorie und -politik	Teilmodul 1/I	V/Ü	6
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6
Modul 2: Internationale Makroökonomik	Teilmodul 2/I	V/Ü	6
	Teilmodul 2/II	HS	6
Modul 3: Internationale Finanzmärkte	Teilmodul 3/I	V/Ü	6
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6
Modul 4: Quantitative Wirtschaftspolitik	Teilmodul 4/I	V/Ü	6
	Teilmodul 4/II	HS	6
Summe			48

Masterarbeit

Masterarbeit	Dreimonatige Abschlussarbeit		22
--------------	------------------------------	--	----

¹ Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 100 ECTS-Punkte.

Hinweis:

Anstelle eines der Module 1 bis 4 kann ein Modul aus dem Ergänzungsbereich gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten im Umfang von 12 ECTS Punkten im Ergänzungsbereich werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Studienplänen.

Angaben zu Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten sowie Teilnahmevoraussetzungen und Angebotszyklus ihrer Kurse und Teilprüfungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer durch Aushang bekannt gegeben.

Die vorstehende Prüfungsordnung beinhaltet die "Sammelsatzung vom 31. März 2009".

*Erstellt am 13. April 2009
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*